

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Ausschuss Kreisentwicklung und Mobilität
04.06.2020

Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Anliegen / Ziel:

guter ÖPNV (incl. Tickets und vernetzte Mobilität)

Rahmenbedingungen:

➤ NVP

- eigenwirtschaftliche Verkehrsunternehmen können nicht verpflichtet werden
- kommunales Verkehrsunternehmen VKU ist zentraler Partner

➤ VKU darf ÖPNV nur auf Grundlage eines ÖDA erbringen

- derzeitige ÖDA endet am 31.12.2020
- neuer ÖDA muss am 30.06.2020 beschlossen sein, für weitere Verfahrensschritte (Linienkonzessionen)

Verfahrensschritte

- NVP mit Aussagen zum ÖPNV-Angebot und Qualitätsstandards
- ÖDA-Grundsatzbeschluss am 26.03.2019
- vorab-Bekanntmachung am 28.06.2019 (Grundlage NVP)
 - keine eigenwirtschaftlichen Anträge
- ÖDA-Beschluss als gesellschaftliche Weisung (Kontext VBU)
 - VBU hat am 20.04. positiv entschieden
 - VKU-AR + GV haben positiv entschieden
- Refinanzierungsvereinbarung (Kreis / Kommunen) gilt weiterhin
 - bzw. Kostendeckungsverträge, wenn ÖPNV > NVP

wesentliche Inhalte

- sämtliche ÖPNV-Qualitäten und ÖPNV-Verbindungen (Anl. 2) im Verkehrsgebiet der VKU (Anl.1)
 - können ausgeweitet oder reduziert werden
 - Probefetriebe können weiter erfolgen
- Verkehrsgebiet kann ausgeweitet werden (§ 13 + 27)
 - aber: Konzessions-Genehmigungsrecht beachten (= ausschreiben)
- Gewährung von Ausgleichsleistungen - Plan-Trennungsrechnung (EU-Recht) beinhaltet
 - angemessenen Gewinn (4,75 % entspr. Urteile) (§ 16 Abs. 1)
 - Anreizsystem gem. EU-VO 1370 (Anlage 6) – Bonus ist auf 50.000 € begrenzt + über Verwendung entscheidet VKU-Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 3)